

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag inklusive Artenschutzprüfung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG für den Bebauungsplan 1-053-3 in Kleve

Verfasser:

Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann

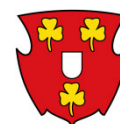
**Planungsbüro *STERNA*, Eickestall 5,
47559 Kranenburg-Nütterden**



Auftraggeber:

**Stadt Kleve
Die Bürgermeisterin**

**61.1 Planen und Bauen
Minoritenplatz 1
47533 Kleve**



Erstellt: Januar 2019

Einleitung

Die Stadt Kleve beabsichtigt den Bebauungsplan Nr. 1-053-3 für den Bereich Stadionstraße/Lindenallee aufzustellen. Damit soll ein nördliches Teilstück des Bebauungsplans Nr. 1-053-2 (Stadionstraße/Merowingerstraße/Willy-Brandt-Straße) dahingehend geändert werden, dass im Bereich Lindenallee/Stadionstraße auf dem Flurstück 771 in der Flur 35 der Gemarkung Kleve ein Mehrfamilienhaus errichtet werden kann.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 1-053-2, welcher am 10.06.2018 Rechtskraft erlangt hat, sieht für diesen Bereich Einfamilien-, Reihen- oder Doppelhäuser mit je einer Wohneinheit vor. Da das Baufenster jedoch an die Lindenallee grenzt, die größere Häuser mit mehr Wohneinheiten aufweist, ist es städtebaulich verträglich in diesem Bereich ein Mehrfamilienhaus zuzulassen. Der Bebauungsplanentwurf Nr. 1-053-3 übernimmt die Festsetzungen Allgemeines Wohngebiet, offene Bauweise, Grundflächenzahl sowie die festgesetzte maximale Gebäudehöhe aus Nr. 1-053-2, jedoch werden die maximalen Wohneinheiten auf acht zulässige erhöht und die Beschränkung auf Einfamilien-, Reihen-, und Doppelhäuser herausgenommen (Stadt Kleve 2018).

Rechtliche Grundlagen

Im Rahmen von Planungsverfahren sowie bei der Zulassung von Vorhaben ist, als Folge der Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zusammen mit den §§ 44 Abs. 5, 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG die Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) notwendig. Geprüft wird dabei die Betroffenheit von europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten. Hierbei ist die Möglichkeit eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

„Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Das LANUV hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von planungsrelevanten Arten festgelegt, die im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (ASP Stufe 2) zu bearbeiten sind. Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist es nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Eine Artenschutzprüfung ist in drei Stufen unterteilt:

Stufe 1 (Vorprüfung):

Es wird in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, so ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Stufe 2 (vertiefende Art-für-Art-Prüfung):

In dieser Stufe erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle europäisch geschützten Arten welchen potentiell durch das Vorhaben betroffen sein können. Es werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe 3 (Ausnahmeverfahren):

Sollte auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen vorliegen, so muss geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; Alternativlosigkeit des Vorhabens, des Standortes und/oder der Art der Umsetzung; Erhaltungszustand der betroffenen Populationen) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Im Rahmen des § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Prüfung für Planungs- und Zulassungsverfahren vorgeschrieben. Dabei stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Außerdem wird geprüft, ob sich durch das Planvorhaben ein Verstoß gegen die Tötungs- und/oder Störungsverbote ergibt. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

Beschreibung des Plangebiets

Der größte Teil des Plangebiets wird von einem 2,5-stöckigen Wohnhaus eingenommen, das abgerissen werden soll (s. Fotodokumentation in Anhang 3). Der Rest besteht aus einem Gartenbereich. Nach Westen hin erstreckt sich außerhalb des Plangebiets eine Freifläche (Wiese), an den anderen Seiten Siedlungsraum mit Ein- und Mehrfamilienhäusern. Auf der Lindenallee befindet sich eine gesetzlich geschützte Allee, aus der drei Bäume am Ostrand des Plangebiets stehen.

Artenschutzprüfung Stufe I***Datenrecherche***

Eine Auswertung der Internet-basierten Fachinformationssysteme für Nordrhein-Westfalen (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html>) für den TK25-Quadranten erbrachte bei Selektion auf die Lebensraumtypen „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ und „Gebäude“ das in Tab. 1 (Anhang 2) angegebene, potentielle Artenspektrum, wobei die allermeisten Arten keinen adäquaten Lebensraum im Plangebiet vorfinden.

Eine Abfrage beim Fundortkataster NRW zeigte keine Ergebnisse (Anhang 2).

Bei der UNB Kleve, den Biologischen Stationen im Kreis Kleve und den ehrenamtlichen Naturschutzeinrichtungen liegen keine Daten zu diesem Gebiet vor.

Ortstermin

Um die Habitateigenschaften des Plangebiets zu bewerten wurde am 10.01.2019 eine Ortsbesichtigung durchgeführt. Dabei wurde das Gebäude nur von außen kontrolliert, da für den Gebäudeabriss eine gesonderte ASP durchgeführt werden soll.

Die Alleebäume weisen teilweise im Kronenbereich an den Starkästen Höhlen auf, die von planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten als Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte genutzt werden können. Diese gesetzlich geschützten Bäume sind vom Planvorhaben jedoch nicht betroffen und bleiben erhalten.

Die Ziersträucher im Garten sind nur dürrftig entwickelt und wiesen bei der Kontrolle keine Nester auf. Sie haben kein Potenzial für planungsrelevante Arten und auch für nicht planungsrelevante Brutvogelarten ist das Potenzial sehr gering.

Säugetiere

Lediglich das Gebäude kann von Fledermausarten (Zwerg-, Breitflügelfledermaus) als Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte genutzt werden. Einschluflmöglichkeiten sind an der Fassade vorhanden (s. Fotodokumentation in Anhang 3).

Vor einem Abriss des Gebäudes ist eine Kontrolle auf Fledermausbesatz und Quartierspuren durchzuführen. Daraus ergibt sich, ob Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen durchzuführen sind. Ansonsten sind keine weitergehenden Untersuchungen erforderlich.

Vögel

Das Gebäude wies keine Spuren auf eine Besiedlung auf. So waren keine Nester an der Außenfassade vorhanden. Da aber ein Fenster kaputt ist, können Vögel in das Gebäude einfliegen. Deshalb ist vor einem Gebäudeabriss zu überprüfen, ob sich zwischenzeitlich Vögel im Haus angesiedelt haben.

Der Gartenbereich weist nur wenige dünne Bäume und Sträucher auf. Auch wenn das Potenzial für Vögel gering ist, dürfen die Bäume und Sträucher nur im Zeitraum 1. Oktober bis 29. Februar entfernt werden. Ansonsten ist von einer fachkundigen Person zu überprüfen, ob Nester vorhanden sind. Bei einer Fehlanzeige dürfen die Gehölze auch außerhalb der o.g. Zeitspanne beseitigt werden.

Ein Vorkommen der in Anhang 2 aufgelisteten Brutvogelarten kann für das Plangebiet ausgeschlossen werden. Entweder fehlen die Habitate (Bluthänfling, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Pirol, Rebhuhn, Star) oder es wurden keine Nistplätze gefunden (Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule, Steinkauz, Turmfalke, Waldkauz). Dies trifft auch für weitere potenziell mögliche Arten wie die Waldohreule zu. Auch Haussperling und Mauersegler können ausgeschlossen werden. Nicht dagegen die Dohle. Bei dieser Art müssten die Kamine überprüft werden. Die drei letztgenannten Arten werden im Kreis Kleve als Koloniebrüter ebenfalls als planungsrelevant betrachtet.

Im Umfeld sind keine Bereiche vorhanden, in denen Arten auftreten, die durch Abriss- und Bauvorhaben erheblich gestört oder aus Fortpflanzungsstätten vertrieben werden könnten.



Weitere Arten

Das Vorkommen von planungsrelevanten Arten aus anderen Organismengruppen kann aufgrund der Habitatbeschaffenheit ausgeschlossen werden.

Schlussfolgerungen für den Artenschutz

Dem Planvorhaben stehen keine Artenschutzrechtlichen Bedenken entgegen. Bislang sind keine Vorkommen von planungsrelevanten Arten nachgewiesen worden. Es steht jedoch noch eine gesonderte Untersuchung des zum Abriss vorgesehenen Gebäudes an. Sollten bei der Kontrolle Fledermausquartiere und oder Dohlenvorkommen entdeckt werden, so lassen sich für diese Arten CEF-Maßnahmen am geplanten Neubau umsetzen.

Negative Auswirkungen des Baustellenverkehrs und der anschließenden Nutzung der Fläche als Siedlungsbereich (Lärm, Licht, usw.) können für planungsrelevante Arten ausgeschlossen werden, da das Plangebiet entsprechende Vorbelastungen aufweist.

Vermeidungsmaßnahmen

Vögel

Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) durchzuführen, um Gelege und Jungvögel (auch der nicht planungsrelevanten Arten) zu schützen und zur Verhinderung eines Verstoßes gegen §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG. Innerhalb der Brutzeit dürfen die Gehölze nur nach vorhergehender Kontrolle erfolgen, wenn keine Nester vorhanden sind.

Ergebnis

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 1-053-3 und der Umsetzung der darin festgesetzten Bebauung sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (Fäll- und Rodungszeiten), keine negativen Auswirkungen auf lokale Populationen von Tierarten zu erwarten. Insbesondere ist die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Neubau für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen. Es gelten für diesen Teilbereich auch keine Bauzeiteneinschränkungen, wobei die Verbote nach § 39 BNatSchG (Allgemeinschutz wild lebender Tiere und Pflanzen) zu beachten sind.

Für den Gebäudeabriss ist eine eigene ASP durchzuführen.

Durch das Planvorhaben werden keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

Quellen

Stadt Kleve (2018): Ausschreibungsunterlagen.

Rechtliche Grundlagen:

Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege): Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017.

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), die zuletzt durch die Richtlinie 2008/102/EG (ABl. L 323 vom 3.12.2008, S. 31) ge-ändert worden ist,

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist.

Kiel, F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. MUNLV NRW (Hrsg.), Düsseldorf.

MKULNV [Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen] (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MKULNV (Hrsg.) (2017): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (Klußmann, M., Bettendorf, J., Heuser, R. Lüttmann, J.) & STERNA Kranenburg (Sudmann, S.R.) & BÖF Kassel (Herzog, W.). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.



Dieser Bericht wurde vom Planungsbüro STERNA (STERNA) mit der gebotenen Sorgfalt und Gründlichkeit sowie der Anwendung der allgemeinen und wissenschaftlichen Standards gemäß dem aktuellen Kenntnisstand im Rahmen der allgemeinen Auftragsbedingungen für den Kunden und seine Zwecke erstellt.

STERNA übernimmt keine Haftung für die Anwendungen, die über die im Auftrag beschriebene Aufgabenstellung hinausgehen. STERNA übernimmt gegenüber Dritten, die über diesen Bericht oder Teile davon Kenntnis erhalten, keine Haftung. Es können insbesondere von dritten Parteien gegenüber STERNA keine Verpflichtungen abgeleitet werden.

Planungsbüro STERNA

Kranenburg, 28. Januar 2019



Dipl.-Biol. Stefan R. Sudmann

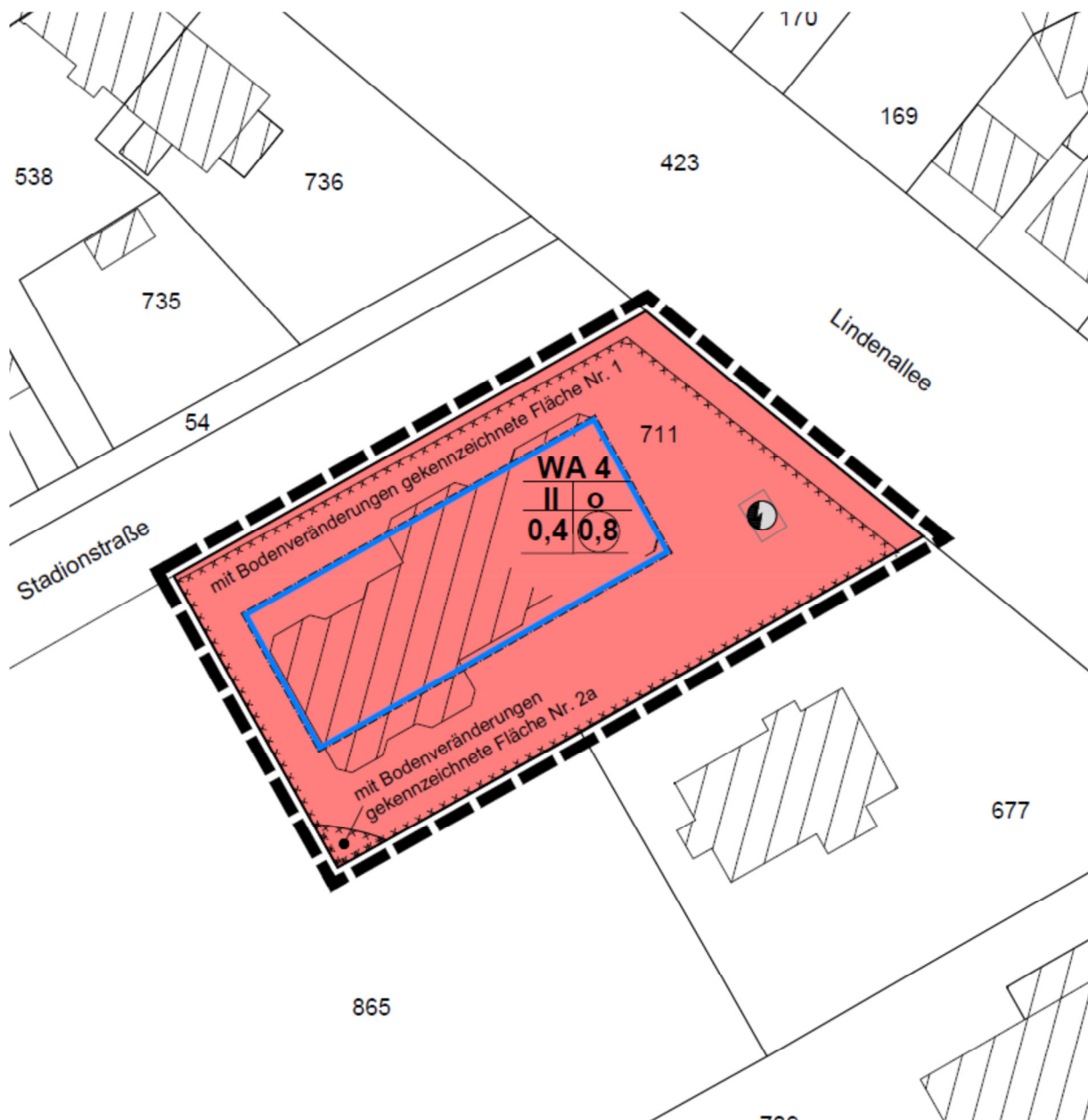


ANHANG 1: Planvorhaben**Lage des Planvorhaben Bebauungsplan 1-053-3 in Kleve (Stadt Kleve 2018).**

Das Plangebiet (pink umrandet) des Bebauungsplans 1-053-3 befindet sich in der nördlichen Ecke des Bebauungsplans 1-053-2 (blau umrandet).



Festsetzungen im Bebauungsplan 1-053-3 in Kleve (Entwurf Stadt Kleve 2018).



ANHANG 2: Datenrecherche

Tab. 1: Ergebnis der Datenabfrage im Fachinformationssystem des Landes NRW

<http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/42022>; Abfrage am 10.01.2019) für den TK25-Quadranten 4202-2 mit Selektion auf die Lebensraumtypen „**Gärten**, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ und „**Gebäude**“.

Ehz = Erhaltungszustand in NRW für die Atlantische Region: G = günstig, S = schlecht, U = ungünstig, unb. = unbekannt, - = Bestand abnehmend

FoRu - Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! – Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) – Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) Na – Nahrungsraum

Na – Nahrungsraum

(Na) – Nahrungsraum (potenziell genutzt)

Art	Status	Ehz	Gärten	Gebäude
Säugetiere				
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Nachweis	G	Na (Ru)
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Nachweis	G-	Na FoRu!
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Nachweis	G	(Na) FoRu
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Nachweis	U	Na (FoRu)
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Nachweis	G	FoRu
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Nachweis	G	Na FoRu
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Nachweis	G	Na FoRu!
Vögel				
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Brutvorkommen	unb.	(FoRu), (Na)
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Brutvorkommen	U	Na FoRu
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Brutvorkommen	U	FoRu FoRu
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Brutvorkommen	U	Na FoRu!
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	Brutvorkommen	U-	(FoRu)
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutvorkommen	U	Na FoRu!
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Brutvorkommen	S	(FoRu)
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutvorkommen	G	Na FoRu!
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvorkommen	unb.	Na FoRu
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutvorkommen	G-	(FoRu) FoRu!
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutvorkommen	G	Na FoRu!
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutvorkommen	G	Na FoRu!



Datenabfrage von @LINFOS am 10.01.2019

Lage des Plangebiets (schematisch rot umrandet) in Kleve. In der Umgebung sind im Fundortkataster keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanten Arten verzeichnet (grüner Punkt). Auf der Lindenallee befindet sich eine geschützte Allee (grüne Linie).



Januar 10, 19
 — alpolyline
 • osiris_production.lininfoservice.qi_pra.point

1:2.257
 0 0,0175 0,035 0,07 mi
 0 0,03 0,06 0,12 km

ANHANG 3: Fotodokumentation



Foto 1: Das zum Abriss vorgesehene Gebäude (Blickrichtung Ost).

alle Fotos: Sudmann, 10.01.2019



Foto 2: Die aus der Lindenallee stehenden Alleeebäume sind gesetzlich geschützt und haben Höhlen im Kronenbereich. Sie müssen auch während der Bauarbeiten geschützt werden.



Foto 3: Am Gebäude existieren Löcher und Spalten, die von Fledermäusen als Einschluflmöglichkeiten in potenzielle Wohnstuben oder Quartiere genutzt werden können, so dass diese nicht ausgeschlossen werden können.

ANHANG 4

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	Bebauungsplan Nr. 1-053-3
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Kleve
Antragstellung (Datum):	Januar 2019
Die Stadt Kleve beabsichtigt einen Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 1-053-2 durch Nr. 1-053-3 zu ersetzen. Der Bebauungsplanentwurf übernimmt die Festsetzungen Allgemeines Wohngebiet, offene Bauweise, Grundflächenzahl sowie die festgesetzte maximale Gebäudehöhe; jedoch werden die maximalen Wohneinheiten auf acht zulässige erhöht und die Beschränkung auf Einfamilien-, Reihen-, und Doppelhäuser herausgenommen. Folgende Wirkfaktoren wurden in der ASP berücksichtigt: Potentieller Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten. Das im Plangebiet vorhandene Gebäude muss vor dem Abriss einer individuellen ASP unterzogen werden. Die Alleebäume sind vom Planvorhaben nicht betroffen und bleiben erhalten.	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	☐ ja ☒ nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	
(unter Voraussetzung der unter den in den „Art-für-Art-Protokollen“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	☐ ja ☐ nein
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“. – entfällt -	

